

Friedhofsordnung des Friedhofs der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Dentlein am Forst

Friedhofsverwaltung, Klosterhofgasse 7, 91599 Dentlein am Forst Tel. 09855/234 Fax. 09855/1316

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof Dentlein am Forst steht im Eigentum und unter Verwaltung der Kirchenstiftung Dentlein am Forst.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
- (2) Bei der Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofverwalters bzw. der Friedhofsverwalterin. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Diese sind
 - a) in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18 Uhr,
 - b) in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.30 Uhr,
 - c) in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
 - d) in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung von Erwachsenen betreten.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern, wobei in die Grube nur verrottende und pflanzliche Abfälle entsorgt werden dürfen. Nicht sortierter Abfall verursacht wesentlich höhere Entsorgungskosten und führt zwangsweise zur Erhöhung der Friedhofunterhaltungsgebühr (FUG) an die Nutzungsberechtigten.**
 - c) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
 - e) das Befahren der Wege und Rasenflächen mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle).
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - h) das Mitnehmen von Hunden auf dem Friedhof (ausgenommen Blindenhunde).
 - i) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei der Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen. Die für den Gottesdienst und kirchliche Amtshandlungen erlassenen kirchenmusikalischen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt

oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist vor Beginn der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (11) Die Vorschriften der Grabmal- und Bepflanzungsordnung sind zu befolgen.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. zu diesem Personenkreis gehören gemäß §2 auch der Friedhofsverwalter bzw. die Friedhofsverwalterin, die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie die Mitglieder des Friedhofsausschusses.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist so bald wie möglich, in besonders gelagerten Fällen jedoch spätestens 24 Stunden vorher, beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden.
Danach wird Tag und Stunde der Bestattung festgesetzt.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstellen erfolgt in der Regel formlos. Auf Wunsch kann dem Berechtigten ein Beleg ausgestellt werden. Mit der Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen oder eine Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von ordnungsgemäßen Hilfskräften eines zugelassenen Bestattungsunternehmens nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung, werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben oder verwahrt und bei der Schließung wieder vergraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) 1,80 m für Erwachsene (Personen über 12 Jahre)
 - b) 1,30 m für Kinder von 7 bis 12 Jahren
 - c) 1,10 m für Kinder von 2 bis 7 Jahren
 - d) 0,80 m für Kinder unter 2 JahrenDie Erdüberdeckung des bestatteten Sarges muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40m zu betragen.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindestdiefe 0,80 m.

§ 12 Größe der Gräber

- (1) Bei der Anlage von Grabfeldern gelten folgende Mindestmaße:
 - a) Gräber für Kinder bis 5 Jahren: Länge 1,25 m, Breite 0,65 m, Abstand 0,30 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30m
 - c) Bei den Abständen handelt es sich um Mindestmaße, größere Abstände sind möglich, wenn sie sich ergeben oder im Gesamt- und Belegungsplan vorgesehen sind.
 - d) Einzelgräber haben einen Grabplatz bzw. eine Grabstelle, Doppelgräber zwei Grabplätze bzw. Grabstellen, Familiengräber (Dreifachgräber) drei Grabplätze bzw. Grabstellen.
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,65 m Breite und 1,25 m Länge vorzusehen. Dies gilt nicht für pflegefreie Urnenrasengräber.

§ 13 Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für verstorbene Kinder bis 5 Jahre 20 Jahre, für Aschen 15 Jahre.

§ 14 Belegung

- (1) Jeder Grabplatz oder Grabstelle darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in Doppeltiefgräbern.
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und bei Bedarf der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen. (§23)

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Eine Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 16 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

- (1) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Einzelgräber für Erdbestattung
 - b) Doppelgräber für Erdbestattung
 - c) Familiengräber (Dreifachgräber) für Erdbestattung
 - d) Kindergräber
 - e) Urnengräber
 - f) pflegefreie Urnenrasengräber

§ 18 allgemeine Regelungen zum Nutzungsrecht

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (3) Die Gräber werden für die Dauer der Ruhezeit überlassen. Eine Verlängerung ist nur unter den in §19 geregelten Bedingungen möglich.
- (4) In den Gräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigende Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten. Dies gilt nicht für pflegefreie Urnenrasengräber.

- (6) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift oder Bankverbindung mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Mit Ausnahme der Nutzungsberechtigten für pflegefreie Urnenrasengräber müssen die Nutzungsberechtigten mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Das Grab soll eingeebnet und mit Grassamen eingesät werden. Wird die Grabstätte nicht auf diese Weise übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (10) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (11) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (12) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (13) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (14) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Grabpflege darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an den Gräbern kann gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht jedoch nicht. Eine Verlängerung kann insbesondere verweigert oder befristet erteilt werden, wenn für das Grabfeld eine Änderung zur Gestaltung und künftiger Nutzung vorgesehen ist.

- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss bei Doppel- und Familiengräbern jeweils für sämtliche Grabstellen bewirkt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Wird ein Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
- (3) Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 21 Wiederbelegung

- (1) Die Gräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei der Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

§ 22 Vorzeitige Rückgabe Nutzungsrecht

- (1) Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Der Grabplatz soll vom Nutzungsberechtigten sauber eingeebnet und mit Grassamen eingesät werden.
- (2) Eine Entschädigung wird nur bezahlt, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist und ein Bedarf der Kirchenstiftung vorliegt.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe durch den Nutzungsberechtigten, muss eine jährliche Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit bezahlt werden.

§ 23 Aschenurnen

- (1) Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) Die Bestattung zusätzlicher Urnen in mit Leichnamen belegten Einzel-, Doppel- oder Dreifachgräbern. Dabei können in Einzelgräbern bis zu zwei, in Doppelgräbern bis zu vier und in Dreifachgräbern bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.
 - b) Die Bestattung von Urnen in Urnengräbern. Dabei können pro Grab bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
 - c) Die Bestattung von Urnen in nicht mit einem Leichnam belegten Einzelgräbern. Dabei können pro Grab bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Dies entspricht einem doppelten Urnengrab.
 - d) Die Bestattung einer einzelnen Urne in einem pflegefreien Urnenrasengrab.
- (2) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

- (3) Die Beisetzung von Aschenurnen in einem belegten Grabplatz, dessen verbleibenden Nutzungszeit kürzer als die Ruhezeit der Urne ist, kann nur unter der Voraussetzung geschehen, dass die Nutzungszeit des Grabes entsprechend verlängert wird. Dabei gelten die unter §19 getroffenen Regelungen.
- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§23a Pflegefreie Urnenrasengräber

- (1) Pflegefreie Urnenrasengräber sind Urnengräber in einer Gemeinschaftsanlage, in denen jeweils eine Urne beigesetzt werden kann.
- (2) Das Gräberfeld für die pflegefreien Urnenrasengräber ist in Form eines Ovals um eine gepflasterte Mitte angelegt. Die Position der einzelnen Gräber ist festgelegt.
- (3) Die einzelnen Gräber sind einheitlich gestaltet. Jedes Grab erhält dabei einen runden, plan mit dem umliegenden Rasen abschließenden Stein. Die Beschriftung erfolgt durch Metallplatten einheitlicher Form mit Angabe von Namen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbedatum. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
- (4) Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten und der Inschriften durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Hersteller nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind in den Gebühren für die Grabstätte enthalten.
- (5) Die jeweiligen Grabstätten werden vom Friedhofsträger zugewiesen. Eine Reservierung bestimmter Grabstätten ist nicht möglich.
- (6) Die pflegefreien Urnenrasengräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gepflegt, d.h. die Rasenfläche wird gemäht und die Steine bei Bedarf gereinigt.

V. Leichenhalle

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 25 Ausschmückung

- (1) Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Leichenhalle behält sich der Kirchenvorstand vor, wenn solche vorliegen können diese bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 27 Friedhofsgebühren

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.
- (2) Die Gebühren sind an die Kirchenstiftung – Friedhofskasse – im Voraus zu entrichten.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Dentlein am Forst, 10.10.2017
Der Kirchenvorstand

Anmerkung:

Die Friedhofsordnung wurde von der Landeskirchenstelle Ansbach mit Schreiben vom 2.5.2018 Az. 68/20 kirchenaufsichtlich genehmigt.
Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung am 1.7.2018 in Kraft.